



Amtliche Bekanntmachung

des Magistrats der Stadt Zwingenberg

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 17. Dezember 2020 folgende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Zwingenberg wird ein Kostenbeitrag erhoben (§ 12 Benutzungssatzung).
- (2) Folgende Kostenbeiträge werden erhoben:
 - a. Kostenbeiträge für die Betreuung.
 - b. Kostenbeiträge für die Verpflegung.
- (3) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 2

Kostenbeiträge für die Betreuung

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags für die Betreuung ist abhängig vom Alter des Kindes und vom in Anspruch genommenen Betreuungszeitmodell.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt
 - a. in der Kindertagesstätte Alsbacher Straße für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung mit Frühbetreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr	153 €
Vormittagsbetreuung ohne Frühbetreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr	125 €

Ganztags mit Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	264 €
Ganztags ohne Frühbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr	236 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	84 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr	209 €

b. in der Kindertagesstätte Rodau für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	139 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	236 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	70 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	195 €

c. in der Kindertagesstätte Rodau für Kinder ab zwei bis unter drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	240 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	409 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	120 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	337 €

d. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	139 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	264 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	98 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	195 €

e. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab zwei bis unter drei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	240 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	457 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	168 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	337 €

f. in der Kindertagesstätte Tagweide für Kinder ab einem bis unter zwei Jahre:

Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 12.30 Uhr	255 €
Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	485 €
Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	179 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung von 7.30 bis 14.30 Uhr	357 €

- (3) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird ein Nachlass in Höhe von 50 Prozent des sich aus Absatz 2 ergebenden Kostenbeitrags gewährt. Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, besteht Kostenbeitragsfreiheit.
- (4) In Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Gründen, unaufschiebbaren Arztterminen, wichtigen familiären Angelegenheiten oder Ähnlichem, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an bis zu vier Tagen pro Monat die reguläre Betreuungszeit des Kindes verlängert werden. Eine Verlängerung ist gemäß den für die jeweilige Kindertagesstätte geltenden Zeitmodellen und im Rahmen der in der Einrichtung verfügbaren Fachkraftstunden möglich. In diesem Fall beträgt der Kostenbeitrag je zusätzlicher Betreuungsstunde für Kinder ab drei Jahre fünf Euro und für Kinder unter drei Jahre 12 Euro.
- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Zwingenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:
- Ein Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2

- Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
- b. Ein Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift wird unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5 lit. a dieser Satzung anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
 - c. Der Kostenbeitrag nach dieser Vorschrift vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (6) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, an welchem Tag des Monats die Betreuung beginnt.

§ 3 Kostenbeiträge für die Verpflegung

- (1) Der Kostenbeitrag für die Verpflegung beträgt fünf Euro pro Mittagessen.
- (2) Die Getränke sind während der gesamten Betreuungszeit kostenfrei.

§ 4 Beitragsabwicklung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Betreuung entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss gemäß § 13 der Benutzungssatzung. Wird das Kind nicht oder nicht fristgerecht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann weiter zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und an die Stadtkasse Zwingenberg zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es besteht auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks oder höherer Gewalt, kein Rückerstattungsanspruch.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Verpflegung entsteht mit tatsächlicher Inanspruchnahme. Er wird monatlich oder für einen über mehrere Monate dauernden Zeitraum nachträglich festgesetzt.
- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kostenbeiträgen entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung und der dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege des Verwaltungszwangs beigetrieben.

§ 5 Gebührenübernahme

Gemäß den Vorschriften des Sozialrechts können die Kostenbeiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist bei diesem zu stellen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zwingenberg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg vollständig. Diese tritt damit außer Kraft.

Zwingenberg, den 21.12.2020

DER MAGISTRAT

Dr. Habich
Bürgermeister